

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

42. Jahrgang

Erscheinungstag: 01.10.2014

Nr. 17/2014

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|---|----------|
| 1. Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2014 | 140 |
| 2. Satzung der Stadt Wassenberg über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ vom 01. Oktober 2014 | 141- 144 |
| 3. Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2013
Entlastungserteilung des Bürgermeisters vom 30. September 2014 | 145 -147 |

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Wassenberg über die Gültigkeit der Kommunalwahlen 2014

Gemäß

- § 40 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (KWahlG NRW) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) in Verbindung mit
- § 66 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 730) hat der Rat der Stadt Wassenberg nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 30. September 2014 die Kommunalwahlen (Stadtratswahl und Wahl zum Bürgermeister) vom 25. Mai 2014 für gültig erklärt.

Gemäß § 65 KWahlO gebe ich nachfolgend den Beschluss des Rates öffentlich bekannt:

„1. Es wird festgestellt, dass

- a) eine mangelnde Wählbarkeit eines Vertreters/einer Vertreterin nicht vorliegt,
- b) Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung nicht vorgekommen sind,
- c) Einsprüche gegen das Wahlergebnis nicht erhoben wurden,
- d) Gründe für eine Ungültigkeitserklärung über die Feststellung des Wahlergebnisses somit nicht vorliegen, die eine Aufhebung und eine Neufeststellung erfordern.

2. Die Wahl des Rates der Stadt Wassenberg am 25. Mai 2014 wird hiermit für gültig erklärt.

3. Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg am 25. Mai 2014 wird hiermit für gültig erklärt.“

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG NRW kann gegen den Beschluss über die Gültigkeit der Kommunalwahlen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Wassenberg, den 01. Oktober 2014

In Vertretung


W. Darius
Allgemeiner Vertreter

Satzung

der Stadt Wassenberg über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ vom 01. Oktober 2014

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 7 und 41 (1) f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung am 30. September 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Planungs- und Umweltausschuss im Rat der Stadt Wassenberg hat am 10. September 2014 den Beschluss zur Durchführung des 7. vereinfachten Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 16 „Stadtzentrum“ gefasst.
- (2) Zur weiteren Sicherung der Planung beim 7. vereinfachten Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ wird für den Bereich des Kerngebietes zum künftigen Erhalt gewerblicher Räumlichkeiten im Erdgeschoss eine Veränderungssperre angeordnet.
- (3) Der Geltungsbereich des gesamten Bebauungsplanes Nr. 16 „Stadtzentrum“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

§ 2

- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre sind im Kerngebiet keine Nutzungsänderungen zulässig, die darauf abzielen, gewerbliche Räumlichkeiten im Erdgeschoss einer künftigen Wohnraumnutzung zuzuführen.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

- (1) Die Veränderungssperre wird mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung rechtsverbindlich.
- (2) Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich das 7. vereinfachte Änderungsverfahren rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens 2 Jahre nach ihrer Bekanntmachung.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Wassenberg am 30. September 2014 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen hat.

Vorgenannte Satzung kann zu den üblichen Dienstzeiten -oder nach terminlicher Vereinbarung- im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Fachbereich 6: Stadtentwicklung, Bauen, Liegenschaften und Wirtschaftsförderung, Zimmer N02/N03, eingesehen werden.

Hinweise

I. Gemäß § 215 BauGB werden

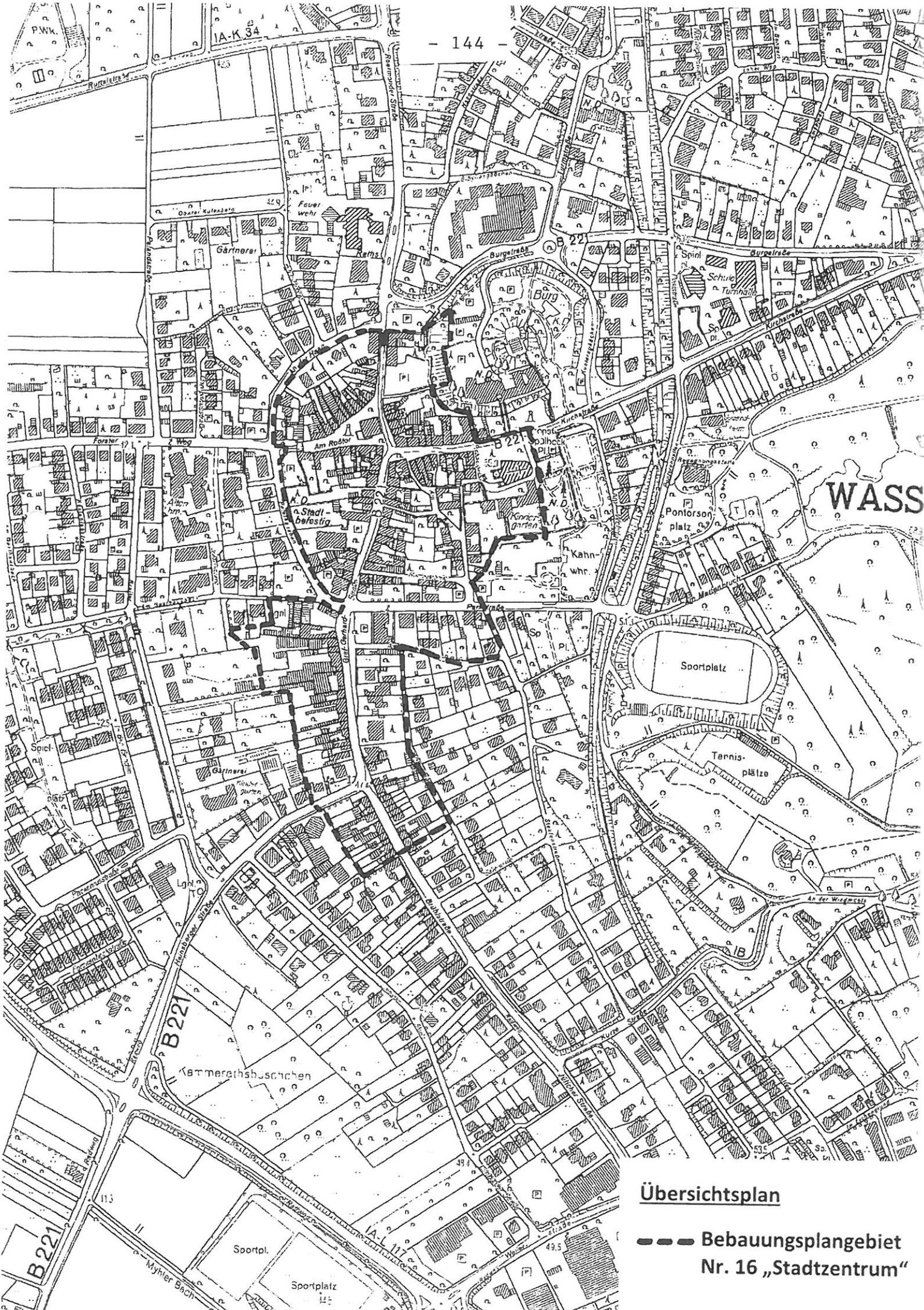
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Wassenberg beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.



Übersichtsplan

--- Bebauungsplangebiet
Nr. 16 „Stadtzentrum“

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2013

Entlastungserteilung des Bürgermeisters
vom 30. September 2014

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird nachstehender Beschluss des Rates vom 30. September 2014 öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2013

Aktivseite

1. Anlagevermögen	160.090.194,75 Euro
2. Umlaufvermögen	4.848.026,74 Euro
3. Aktive RAP	54.869,21 Euro

Bilanzsumme 164.993.090,70 Euro

Passivseite

1. Eigenkapital	68.370.208,92 Euro
2. Sonderposten	72.485.366,41 Euro
3. Rückstellungen	12.516.693,12 Euro
4. Verbindlichkeiten	9.065.619,44 Euro
5. Passive RAP	2.555.202,81 Euro

Bilanzsumme 164.993.090,70 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2013

Ertrags- und Aufwandsarten

	Ist-Ergebnis 2013
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.265.893,39 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	10.104.489,11 Euro
+ Sonstige Transfererträge	10.809,61 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.442.780,71 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	460.315,50 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	647.325,89 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	1.901.465,98 Euro
+ aktivierte Eigenleistungen	1.238,16 Euro
= Ordentliche Erträge	29.834.318,35 Euro
- Personal- und Versorgungsaufwendungen	3.749.740,69 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.997.619,62 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	3.729.653,58 Euro
- Transferaufwendungen	13.013.588,98 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	900.376,98 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	30.390.979,85 Euro
= Ordentliches Ergebnis	- 556.661,50 Euro
+ Finanzerträge	443.789,95 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	246.916,51 Euro
= Jahresergebnis	- 359.788,06 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2013

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2013
+ Steuern und ähnliche Abgaben	11.371.907,68 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	8.660.043,58 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	12.322,22 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.150.183,44 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	126.645,55 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	667.921,93 Euro
+ Sonstige Einzahlungen	797.438,85 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	464.176,93 Euro
= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.250.640,18 Euro
- Personal- und Versorgungsauszahlungen	3.513.061,74 Euro
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	9.410.758,61 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	255.833,36 Euro
- Transferauszahlungen	13.094.555,69 Euro
- Sonstige Auszahlungen	992.920,85 Euro
= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.267.130,25 Euro
= Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	- 16.490,07 Euro
+ Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.048.943,22 Euro
- Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.175.734,92 Euro
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 Euro
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	709.015,56 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 852.297,33 Euro
Anfangsbestand an Finanzmittel	2.867.536,92 Euro
Liquide Mittel	2.015.239,59 Euro

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 359.788,06 Euro wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

4. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2013 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2013 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 30. September 2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

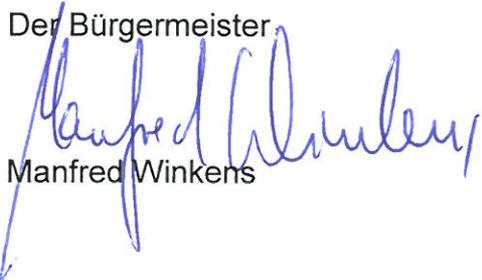
Der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2013 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Einsichtnahme während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, zu folgenden Dienstzeiten möglich ist:

montags bis donnerstags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Nach vorheriger Vereinbarung kann der Jahresabschluss der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2013 an den vorgenannten Tagen auch außerhalb der angegeben offiziellen Dienstzeiten eingesehen werden.

Wassenberg, den 01. Oktober 2014

Der Bürgermeister


Manfred Winkens